

## Voranschlag 2023

### Einleitende Botschaft

Verschiedene, ungewohnte und bisweilen ungewollte Szenarien haben im letzten und vorletzten Jahr das Weltgeschehen geprägt. Die Corona-Wellen sowie der unsägliche und unnötige Krieg in Europa und dessen Auswirkungen prägen gegenwärtig unsere Zeit. Viele Entwicklungen sind nicht voraussehbar oder gar nicht beeinflussbar. Trotzdem ist der Gemeinderat bestrebt, die finanziell bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Gemeinde Naters zu gewährleisten.

An der Herbst-Urversammlung unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den Voranschlag 2023 zur Genehmigung. Gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert. Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2021, der Voranschlag 2022 sowie die entsprechenden Beschlüsse des Kantons und des Gemeinderates.

Für das Jahr 2023 sieht die Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 32,741 Mio., einem Ertrag von Fr. 39,454 Mio., planmässigen Abschreibungen von

*Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger*

*Ein verantwortungsvoller und vorausschauender Prozessablauf bei der Budgetierung ist sehr wichtig. Es ist wichtig, differenzieren zu können, welche Investitionen wünschenswert und interessant wären, welche zwingend notwendig sind und welche dann aufgrund der beschränkten, zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel schlussendlich möglich sind. Dabei den bestmöglichen Mittelweg zu finden, ist für den Gemeinderat jeweils eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, welcher er sich jährlich stellen muss.*

*Anlässlich der Budget-Urversammlung vom Mittwoch, 16. November 2022 unterbreitet der Gemeinderat den Voranschlag 2023 zur Genehmigung. In der Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 wird die Selbstfinanzierungsmarge auf den Betrag von 6,713 Millionen Franken budgetiert. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf den Betrag von 6,476 Millionen Franken, was einen Finanzierungsüberschuss von 237'000 Franken ergibt. Der Finanzierungsüberschuss erscheint nicht überwältigend, jedoch ist wichtig, dass die geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können und sich somit keine Neuverschuldung ergibt.*

*Im Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, der wachsenden Inflation Rechnung zu tragen und die kalte Progression voll auszumerzen. Die Gemeinden wurden vom Kanton davon in Kenntnis gesetzt, dass der Index der Konsumentenpreise (Basis 1982) am 30. Juni 2022 gegenüber der letzten Anpassung im Jahr 2008 um mehr als 3 Prozent angestiegen ist und der maximale Prozentsatz für die kommunale Steuerberechnung neu 173% beträgt. Der Gemeinderat hat demnach beschlossen, die bis anhin geltende maximale Steuerindexierung von 170% auf das vom Kanton neu festgelegte Maximum von 173% anzuheben, was für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine Verminderung der Steuerbelastung bedeutet. Für die Gemeinde Naters hat diese Massnahme Einbussen bei den Steuereinnahmen in der Höhe von zirka 250'000 Franken zur Folge, welche jedoch im Voranschlag mitberücksichtigt wurden.*



**Charlotte  
Salzmänn-Briand**  
Gemeindepräsidentin

#### EINBERUFUNG URVERSAMMLUNG

Die Budget-Urversammlung der Gemeinde Naters wird einberufen auf **Mittwoch, 16. November 2022 um 19.00 Uhr**, in den Saal des Zentrums Missionne, zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 25.05.2022, Genehmigung
4. Orientierung über den Finanzplan 2024 bis 2026
5. Kenntnissgabe der Steuergrundlagen
6. Voranschlag 2023
  - 6.1 Darlegung des Voranschlages
  - 6.2 Genehmigung des Voranschlages
7. Reglement über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien, Genehmigung
8. Reglement betreffend die Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzeratzabgaben, Genehmigung
9. Verschiedenes

Der detaillierte Voranschlag 2023 sowie die weiteren Unterlagen zur Urversammlung liegen 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Abänderungsvorschläge zu Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig (Art. 10 Organisationsreglement, Art. 16, Abs. 8 GemG).

Fr. 4,552 Mio., Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen von Fr. 0,663 Mio. und Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen (VV) von Fr. 0,500 Mio. einen Ertragsüberschuss von Fr. 2,324 Mio. vor. Die Selbstfinanzierungsmarge beträgt Fr. 6,713 Mio. Investitionsausgaben von Fr. 7,313 Mio., denen Investitionseinnahmen von Fr. 0,837 Mio. gegenüberstehen und Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6,476 Mio. sind geplant. Die Investitionen können vollumfänglich mit eigenen Mitteln finanziert werden.

Der Gemeinderat ist nach wie vor bestrebt, der Konsolidierung der Schulden erste Priorität einzuräumen. An seinen zwei Lesungen hat sich der Gemeinderat wiederum eingehend und sehr intensiv mit den Finanzen beschäftigt und nur Projekte und Investitionen genehmigt, welche dringend notwendig sind. Auch in der Erfolgsrechnung hat der Gemeinderat Wichtiges und Notwendiges von Wünschenswertem getrennt.

# Protokoll Urversammlung 25. Mai 2022

## Traktandum 3, Urversammlung

### 1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte die Rechnungsversammlung. Sie ist erfreut, dass eine stattliche Anzahl Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Urversammlung teilnehmen, um sich aus erster Hand über die Verwaltungsrechnung 2021 zu informieren und darüber Beschluss zu fassen.

Einen speziellen Willkommensgruss richtet die Gemeindepräsidentin an ihre Gemeinderatskollegen und den Gemeindegemeinschafter, an Nationalrat Bregy Philipp Matthias, an den Bürgerpräsidenten Ruppen Michael mit den Bürgerpräsidenten Kummer Michel, Imwinkelried Daniel und Summermatter André, an den Kastlan Salzmänn René, an die Vizerichterin Imhof-Imstepf Nicole, an den Präfekten des Bezirkes Brig, Salzmänn Matthias, an die Grossräte Frabetti Bernhard und Salzmänn Pascal, an den Grossratssuppleanten und Gemeinderat Imstepf André, an die ehemalige Gemeindepräsidentin Nanzer-Hutter Edith, an den ehemaligen Gemeindepräsidenten Holzer Manfred, an alle ehemaligen Gemeinderatsmitglieder von Naters, Mund und Birgisch, an den Schuldirektor Summermatter Kilian sowie an den Rechnungsrevisor Imboden Mischa und an Antonioli Philippe, Projektleiter und Ingenieur des Kantons Wallis, zuständig für die Projektleitung der Langsamverkehrsbrücke über den Rotten. Entschuldigt haben sich für die heutige Urversammlung Staatsrat und ehemaliger Gemeindepräsident Ruppen Franz, Grossrat Pfammatter Aron, Grossratssuppleant Welschen Raphael, Schwesternmann Lothar, Alt-Gemeindepräsident von Birgisch sowie der Burgervizepräsident Gertschen Mario.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus einberufen. Alle

Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs-geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Naters öffentlich zur Einsicht auf. Die Gemeindepräsidentin verweist zudem auf Art. 11a des Kantonalen Gemeindegesetzes, in welchem die Öffentlichkeit der Sitzungen der Urversammlung geregelt ist. Gemäss Abs. 2 sind Dritte, d. h. Personen, die der Urversammlung beiwohnen, ohne dass sie Bürgerinnen oder Bürger oder Mitglieder des Gemeinderats sind, so im Raum zu platzieren, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Urversammlung, insbesondere die genaue Feststellung des Abstimmungsergebnisses, nicht behindern. Die Personen können zwar teilnehmen, dürfen aber an der Versammlung nicht das Wort ergreifen, Vorschläge machen, Fragen stellen oder abstimmen. Sollten solche Personen anwesend sein, sind diese gebeten, im vorgegebenen, abgetrennten Sektor des Zentrums Missionen Platz zu nehmen.

### 2. Wahl Stimmzähler

Eyholzer Nadia, 1975, Naters, und Loretan Roland, 1968, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Kastlan Salzmänn René waltet als Schiedsrichter. Die Anwesenden stimmen diesen Vorschlägen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

### 3. Protokoll Urversammlung 17. November 2021

Das Protokoll der Urversammlung vom 17. November 2021 wurde im **INFO** der Gemeinde vom Mai 2022, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte dankt dem Gemeindegemeinschafter

Bruno für die korrekte Abfassung des Urversammlungsprotokolls.

### 4. Verwaltungsrechnung 2021

Die Präsidentin legt in einer Kurzfassung die Verwaltungsrechnung 2021 dar.

### Verwaltungsrechnung 2021

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 44,626 Millionen und einen Aufwand von Fr. 31,432 Millionen aus. Dies ergibt einen Cashflow von 13,190 Millionen Franken. Die im Budget 2021 prognostizierte Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 12,249 Millionen konnte damit um fast 1 Million Franken übertroffen werden. Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte weist darauf hin, dass dies als erfreuliches Ergebnis bezeichnet werden darf. Lässt man den ausserordentlichen Ertrag aus der Liquidation des Vereins Zentrum Saltina von Fr. 5,765 Millionen ausser Acht, präsentiert sich der Gesamtertrag in der Laufenden Rechnung 2021 fast genau gleich hoch wie im Vorjahr. Nach Verbuchung der Abschreibungen in der Höhe von Fr. 13,133 Millionen weist die Laufende Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 57'861.81 auf. Trotz diesem guten Ergebnis ist gemäss der Gemeindepräsidentin weiterhin Vorsicht am Platz. Der Gemeinderat muss weiterhin eine konsequente Finanzpolitik betreiben und der Konsolidierung der Gemeindegemeinschaft die notwendige Beachtung schenken. Neben zwingend notwendigen Investitionen will der Rat auch mit dem notwendigen Augenmass in Projekte zur Förderung der Wohn- und Lebensqualität investieren.

Die Investitionsrechnung weist Einnahmen (Subventionen) von Fr. 1,265 Millionen und Ausgaben (Investitionen) von Fr. 11,050 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 9,785 Millionen, welche nicht voll-

umfänglich über den Cashflow finanziert werden konnten. Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass eine Neuverschuldung dadurch vermieden werden konnte. Die Gesamtrechnung 2021 weist somit einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 3,405 Millionen aus, welcher für die Schuldentilgung verwendet werden konnte.

Die mittel- und langfristigen Schulden der Gemeinde Naters konnten von Fr. 45,244 Millionen auf Fr. 43,216 Millionen gesenkt werden. Die kurzfristigen Schulden betragen per 31. Dezember 2021 Fr. 5,000 Millionen. Gemäss den kantonalen Bewertungskriterien ist die Pro-Kopf-Schuld mit einem Betrag von Fr. 3'957.– als angemessen zu taxieren und konnte gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird nach der Bruttoschuld der Gemeinde abzüglich des realisierten Finanzvermögens pro Einwohner gemessen. Die Strategie des Gemeinderats, Schulden abzubauen, ist weiterhin auf Kurs.

Anhand verschiedener Tafeln erläutert die Gemeindepräsidentin im Weiteren die grössten Ertrags- und Aufwandposten sowie die einzelnen Investitionen. Sie hält fest, dass die grössten Ertragspositionen die Steuern (59%), die Entgelte (24%) sowie die Regalien und Konzessionen (6%) sind. Die grössten Aufwandposten nach Arten sind die Eigenen Beiträge (28%), der Personalaufwand (18%), die Abschreibungen (30%) sowie der Sachaufwand (16%) des Gesamtaufwands der Laufenden Rechnung. Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass die Eigenen Beiträge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bezahlt werden müssen. Auf diesen Aufwandposten hat der Gemeinderat bei der Budgetierung keinen Einfluss. Diese Rechnungen können einzeln visiert und bezahlt werden.

Im Weiteren verweist die Gemeindepräsidentin auf die Budget- und Nachtragskredite, welche im **INFO** ebenfalls publiziert wurden. Falls sich ein Budgetkredit als ungenügend erweist, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss der Gemeinderat einen Nachtragskredit genehmigen.

Gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden müssen Budgetüberschreitungen von über 50'000 Franken der Urversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Sie erläutert diese Tabellen und verweist auf die Veröffentlichung der detaillierten Liste im **INFO**. Die Beträge betreffen Ausgaben aufgrund unvorhergesehener oder veränderter Situationen, auf welche reagiert werden musste. Teils handelt es sich auch um Vorfinanzierungen durch die Gemeinde für Pro-

jekte, bei welchen Beiträge Dritter nicht im laufenden Jahr an die Gemeinde zurücküberwiesen wurden.

Im Weiteren wurden im **INFO** die Bruttoinvestitionen der Gemeinde Naters im Rechnungsjahr 2021 detailliert aufgeführt. Anhand einiger Folien erläutert und begründet die Gemeindepräsidentin die grössten Investitionsposten.

Nach der Darlegung der Verwaltungsrechnung werden seitens der Versammlung keine weiteren Fragen zur Verwaltungsrechnung 2021 gestellt.

#### **Abnahme des Revisorenberichts**

Revisor Imboden Mischa verweist auf den Bericht der Revisionsstelle, welcher auf der letzten Seite des **INFO** abgedruckt ist und gibt die Ergebnisse der Rechnungsprüfung bekannt. Die per 31. Dezember 2021 abgeschlossene Verwaltungsrechnung wurde durch die TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Nach Beurteilung der Revisionsstelle entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung 2021 hält die Revisionsstelle fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen des VFFG entspricht;
- die Verschuldung der Einwohnergemeinde als angemessen bezeichnet wird und sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abnehmend entwickelt hat;

- gemäss Beurteilung der Revisionsstelle die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Imboden Mischa für die gute Zusammenarbeit beim Gemeinderat und dem Personal der Finanzverwaltung unter der Leitung von Finanzverwalter Schmid Damian. Der Bevölkerung dankt er für das Vertrauen.

Gemeindepräsidentin Salzman-Briand Charlotte dankt den Revisoren Imboden Mischa und Jordan Iwan für die umfassende und kompetente Rechnungsprüfung und die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde. Im Weiteren bedankt sich die Gemeindepräsidentin ebenfalls bei Finanzverwalter Schmid Damian für seine Arbeit.

#### **Genehmigung Verwaltungsrechnung 2021**

Nach der Darlegung des Berichts der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2021 einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

#### **5. Glasfasernetz Oberwallis (Naters), Beschluss Kreditgenehmigung überbeanspruchter Betrag DANET AG**

Gemeindepräsidentin Salzman-Briand Charlotte informiert über die Abrechnung zum Glasfaserausbau in Naters, welche sich gemäss Zahlungen per 31. Dezember 2020 auf den Betrag von Fr. 3'865'181.45 beläuft. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Sockelbeitrag von Fr. 407'900.– und dem Investitionsbeitrag von Fr. 3'457'281.45. Die Verbuchung der einzelnen Teilbeträge wurde in den Verwaltungsrechnungen 2018 bis 2020 jeweils transparent dargelegt.

Die Gemeindepräsidentin verweist auf den Bericht des Finanzinspektorates des Kantons Wallis. Im periodischen Kontrollbericht wird festgehalten, dass per 31. Dezember 2020 eine Überschreitung von Fr. 505'181.45 des von den Stimmberechtigten genehmigten Verpflichtungskredits zur Realisierung des Glasfasernetzes in der Höhe von Fr. 3'360'000.– ausgewiesen wird. Gemäss Finanzinspektorat muss der überbeanspruchte Kredit durch die Urversammlung genehmigt werden.

Gemeindepräsidentin Salzman-Briand Charlotte weist darauf hin, dass die Überschreitung darauf zurückzuführen ist, dass die jeweiligen Beiträge pro Einwohner festgelegt wurden. Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung durch

die Stimmbevölkerung im Jahr 2012 basierte die Kreditberechnung auf eine Einwohnerzahl von 8'400 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die effektive Kostenberechnung für den Beitrag der Gemeinde Naters hatte jedoch aufgrund der effektiven Einwohnerzahlen in den Realisierungsphasen zu erfolgen. Per Ende 2020 zählte die Gemeinde Naters über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner, was auch die Überschreitung des Verpflichtungskredits begründet.

Schnidrig Christian, 1982, Naters, weist auf die Fusion mit den Gemeinden Birgisch und Mund hin und wann die Erschliessung dieser Dorfschaften geplant ist. Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass die Kernzonen von Birgisch und Mund gemäss Rückmeldung der DANET AG in der Ausbaustufe 2024 bis 2028 erschlossen werden sollen. Der genaue Erschliessungszeitpunkt liegt jedoch noch nicht fest. Auch das Gebiet Hegdorn-Schwendibiel sowie die Industriezone West Naters wird in der nächsten Ausbaustufe erschlossen.

Nach gewalteter Diskussion beantragt Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte der Urversammlung, den überbeanspruchten Kredit in der Höhe von Fr. 505'181.45 zu genehmigen. Die Anwesenden stimmen dem Antrag ohne Nein-Stimmen mit einer Enthaltung zu.

#### **6. Abänderung Polizeireglement vom 27.11.2013 Ergänzung «B. Übertretungstatbestände», Art. 13 «Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser», Ergänzung lit d. «Auszäunung Hauptverläufe der Wasserwasserleitungen gegen Schaden verursachenden Viehtritt oder anderweitige Schäden an Wasserleitungen», Genehmigung**

Zur Erläuterung dieses Traktandums erteilt die Gemeindepräsidentin das Wort an Gemeinderat und Ressortchef Salzmann Pascal. Er weist darauf hin, dass sich die Gemeinde Naters zum Ziel gesetzt hat, die traditionelle Bewässerung der Wiesen und Weiden durch Suonen und Wasserwasserleitungen aufrechtzuerhalten und finanzielle Mittel für die aufwändige Instandstellung und den Unterhalt zur Verfügung zu stellen. Da es jedoch immer wieder vorkommt, dass die Hauptverläufe der Wasserwasserleitungen auf den entsprechenden Grundstücken durch Viehtritt beschädigt werden, sollen die Besitzer von Vieh verpflichtet werden, die Hauptverläufe von Wasserwasserleitungen auf Weiden und Wiesen, auf welchen Vieh geweidet wird, gegen Schaden verursachenden Viehtritt auszuzäunen.

Zu diesem Zweck soll das Polizeireglement der Gemeinde Naters vom 27. November 2013 wie folgt ergänzt werden:

#### **Teil B Übertretungstatbestände**

##### **Ergänzung zu Artikel 13 «Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser»**

*Lit. d) Wer die Hauptverläufe der Wasserleitungen nicht gegen Schaden verursachenden Viehtritt auszäunt oder anderweitige Schäden an Wasserleitungen verursacht.*

Im Rahmen der Diskussion möchte Ritler Cornelius, 1973, Naters, wissen, was mit dem Übertretungstatbestand der Verursachung anderweitiger Schäden gemeint ist. Ratscherr Salzmann Pascal weist darauf hin, dass die Viehbesitzer nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn die Wasserleitungen beispielsweise aufgrund von Naturereignissen wie Steinschlag o. ä. in Mitleidenschaft gezogen werden. Pfammatter Werner, 1950, Naters ist der Ansicht, dass diese Formulierung weggelassen werden sollte. Darauf erwidert Ratscherr Salzmann Pascal, dass Schäden auch beispielsweise durch Manipulationen mit Maschinen oder anderweitigen Arbeiten entstehen könnten und demnach die Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Aus diesem Grund ist der entsprechende Wortlaut gewählt worden und der Passetext sollte beibehalten werden.

Da keine weitere Fragen zu diesem Traktandum gestellt werden, schreitet die Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte zur Abstimmung über die Änderung des Polizeireglements und beantragt der Urversammlung im Namen des Gemeinderats die Änderung des Polizeireglements gemäss den Darlegungen von Gemeinderat Salzmann Pascal anzunehmen. Die Anwesenden stimmen dem Antrag ohne Gegenstimmen und elf Enthaltungen zu und genehmigen die Änderung des Polizeireglements in Art. 13, Lit. d.

#### **7. Festlegung Entschädigung Parkplatzerstattungsabgabe**

Einleitend zu diesem Geschäft hält die Gemeindepräsidentin fest, dass gemäss dem Kommunalen Bau- und Zonenreglement und in Anwendung des Kantonalen Strassengesetzes Grundeigentümer, welche für geplante Bauprojekte auf eigenem Grund keine Parkplätze errichten können, durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an Bau und Unterhalt solcher Anlagen an einem anderen Orte verpflichtet werden können. Diese Beiträge müssen zweckgebunden für die Errichtung von öffentlichen Parkplätzen eingesetzt werden. Die gegenwärtig gültigen Parkplatzerstattungen wurden letztmals in der Kompetenz des Gemeinderats in den Jahren 1991 und 1994 festgelegt. Dies war gemäss früherem Bau- und Zonenreglement möglich.

Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte weist explizit darauf hin, dass die Bauherrschaften nach wie vor verpflichtet sind, für ihre Bauprojekte entsprechend genügend eigene Parkplätze zu erstellen. Die Möglichkeit der Leistung einer Ersatzabgabe darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen und der Gemeinderat verfolgt hier eine restriktive Handhabung. Sie soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Erstellung von eigenen Parkplätzen mit unzumutbaren Kosten und Umständen verbunden ist oder an rechtlichen Hindernissen scheitert (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Verkehrsberuhigung usw.). Sie verweist zur Untermauerung dieser Praxis auf die Statistik der letzten 10 Jahre, in welchen bei 1'140 erstellten Wohnungen lediglich 78 Parkplätze mittels Ersatzabgabe abgegolten wurden. Die Gemeindepräsidentin führt weiter aus, dass das jetzt in Kraft stehende Bau- und Zonenreglement in Artikel 69 vorsieht, dass die Höhe der Entschädigung pro fehlenden Abstellplatz von der Urversammlung festgelegt werden muss. Sie weist darauf hin, dass an der heutigen Urversammlung keine Reglementsänderung zur Bestimmung der Parkplatzerstattungen vorgenommen wird, sondern die Höhe der Abgeltung gemäss Artikel 69 des BZR durch die Urversammlung festgelegt werden soll.

Zur Erläuterung des Geschäftes erteilt sie das Wort an Gemeinderat und Ressortchef Imstepf André.

Imstepf André verweist auf die jetzt gültige Parkplatzerstattungsabgabegebühr in der Höhe von 3'500 Franken in Naters Grund und 3'000 Franken in Naters Berg. In etwas mehr als 30 Jahre hat sich einiges geändert und die Abgeltung für Parkplätze muss an die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der gültigen Bau- und Zonenreglemente muss die Höhe der Abgeltung durch die Urversammlung festgelegt werden.

Bezüglich der Änderung der Rahmenbedingungen geht er auf drei Hauptgründe näher ein:

#### **Raumplanungsgesetz**

Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, haushälterisch mit der Bodennutzung umzugehen. Es wird eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt mit der daraus folgenden Konsequenz der Reduktion von Bauzonen. Im Weiteren sieht das Raumplanungsgesetz eine qualitativ ansprechende städtebauliche Gestaltung von Erholungs- und Aufenthaltszonen vor, der Langsamverkehr soll gefördert werden und all das führt zu einer Verknappung des bebaubaren Bodens.

### **Klimagerechte Siedlungsentwicklung**

Bei der Siedlungsentwicklung müssen gemäss Gemeinderat Imstepf André auch klimatische Aspekte mitberücksichtigt werden. Eine zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen muss verhindert werden. Es muss eine Strategie für optimale Standorte und Lösungen der Parkierung vorgesehen werden, damit beispielsweise der CO<sub>2</sub>-Ausstoss durch unnötige Parkplatzsuche vermindert werden kann.

### **Rechtsgleichheit**

Der Zweck der Ersatzabgabe besteht auch darin, die Rechtsgleichheit zwischen jenen herzustellen, die eine öffentliche Leistungspflicht (Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen) erfüllen und jenen, die davon befreit werden. Bei der Leistung der Ersatzabgabe kann die Bauherrschaft Anlagekosten einer Abstellfläche sparen und die Grundstückteflächen können anderweitig genutzt werden. In diesen Fällen muss die öffentliche Hand für die Schaffung von Parkplätzen aufkommen. Aus Sicht von Ratscherr Imstepf André darf es nicht sein, dass die Leistung der Ersatzabgabe für die Bauherrschaft rentabler ist und die Allgemeinheit dadurch belastet werden muss.

Gemeinderat Imstepf André hält fest, dass sich aufgrund der aktuellen Situation eine Anpassung der Höhe der Parkplatzerersatzabgabe aufdrängt. Es hat sich auch gezeigt, dass eine differenzierte Beurteilung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten angewandt werden muss. Für die Erhebung bedeutet dies, dass für den Talgrund von Naters nicht mehr von der Realisierung oberirdischer und offener Parkplätze ausgegangen werden kann, während dies im Gebiet Naters Berg weiterhin möglich ist. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss die Parkplatzerersatzabgabe als Parameter die heutigen realen Erstellungs- und Grundstückskosten enthalten.

Ratscherr Imstepf André weist darauf hin, dass der Gemeinderat festgelegt hat, dass die Höhe der Abgeltungssumme pro Parkplatz ein Viertel der Erstellungskosten und vom Verkehrswert des Bodens im betreffenden Quartier betragen soll, wobei für einen Abstellplatz eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> berechnet wird. Dies entspricht auch der Rechtssprechung des Bundesgerichts.

Anhand zweier Beispiele erläutert Gemeinderat Imstepf André das Berechnungssystem unter Berücksichtigung der Erstellungskosten eines Parkplatzes (unterirdisch Talgrund, oberirdisch Naters Berg) sowie der Bodenpreise in Tal und Berg. Anhand der aufgezeigten Berechnungsbeispiele würde die Ersatzabgabe für den Tal-

grund zwischen Fr. 10'313.– und Fr. 15'500.– und für den Berg zwischen Fr. 4'250.– und Fr. 9'188.– betragen. Daraus wird ersichtlich, dass eine grosse Preisspanne ausgewiesen wird. Der Gemeinderat hat deshalb vorgesehen, im Antrag zur Höhe der Parkplatzerersatzabgabe ein Minimum von 4'000 und ein Maximum von 15'000 Franken vorzusehen.

Nach den Darlegungen von Gemeinderat Imstepf André meldet sich Pfammatter Otto, 1947, Naters zu Wort. Er hält fest, dass der Gemeinderat und die Urversammlung nicht die Kompetenz haben, die Höhe der Parkplatzerersatzabgabe, wie vorgesehen, in einem Urversammlungsbeschluss festzulegen, um die heutige Regelung abzulösen. Dies ist seiner Ansicht rechtlich nicht durchsetzbar. Der Punkt 1 des Antrags, in welchem die Bemessung der Ersatzabgabe erläutert ist, muss gemäss Pfammatter Otto als Bestandteil des Bau- und Zonenreglements in dieses aufgenommen werden. Eine solche Reglementsänderung muss den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgängig angezeigt, traktandiert und dann an der Urversammlung diskutiert und genehmigt oder abgelehnt werden.

Auch der Punkt 2 des Antrags mit der Festlegung eines Minimalbetrags von 4'000 Franken und eines Maximalbetrags von 15'000 Franken pro fehlenden Abstellplatz ist aus seiner Sicht nicht haltbar. Bis jetzt galt eine Ersatzabgabe von 3'500 Franken im Talgrund und neu sollen Beträge bis zu 15'000 Franken möglich sein. Dies ist eine massive Erhöhung gegenüber der heutigen Regelung, welche er als unverhältnismässig beurteilt. Mit Anrechnung von einem Viertel der Erstellungs- und Bodenkosten wird laut Gemeindeverantwortlichen ein Abgeltungsbetrag von 15'000 Franken vorgesehen. Demnach wird seitens der Gemeinde für die Erstellung eines unterirdischen Parkplatzes mit Kosten von 60'000 Franken (Erstellungs- und Grundstückskosten) gerechnet, was aus der Sicht von Pfammatter Otto zu hoch ist. Dies wurde ihm auch durch einen von ihm kontaktierten Architekten bestätigt.

Pfammatter Otto weist weiter darauf hin, dass mit dieser Erhöhung der Parkplatzerersatzabgabe die Gefahr besteht, dass die Bauherren diese Mehrkosten auf den Kauf- und Mietpreis der Wohnungen abwälzen werden, was es den jungen Leuten wiederum erschweren würde, Wohneigentum zu erwerben oder günstige Wohnungen zu mieten.

Mit den Hinweisen auf die Praxis in den Gemeinden Brig-Glis und Visp schliesst Pfammatter

ter Otto seine Stellungnahme mit dem Aufruf an die Anwesenden, den Vorschlag des Gemeinderats zur Festlegung der Entschädigung der Parkplatzerersatzabgabe in der anschliessenden Abstimmung abzulehnen.

Zu den Bemerkungen von Pfammatter Otto hält Gemeinderat Imstepf André fest, dass die Vorgehensweise zur Festlegung der Höhe der Entschädigung der Parkplatzerersatzabgabe, wie sie der Gemeinderat gewählt hat, gemäss den homologierten Bau- und Zonenreglementen erfolgt. Die Festlegung eines Minimal- und Maximalwertes zur Höhe der Parkplatzerersatzabgabe erscheint dem Gemeinderat zielführender. Hätte der Rat einen Fixbetrag festgelegt, würde dies als willkürlich angesehen. Der Punkt 1 des Antrags wurde gewählt, weil dieser notwendig ist, um den Bürgerinnen und Bürgern transparent aufzuzeigen, wie die Berechnung der Entschädigung zustande kommt. Zum Hinweis, die Bestimmung als Änderung des Bau- und Zonenreglements vorzusehen, hält Imstepf André fest, dass aufgrund der laufenden Gesamtrevision der Bau- und Zonenreglemente im Rahmen der Umsetzung der Raumplanungsgesetzgebung gemäss Mitteilung des Kantons keine Teiländerungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Bau- und Zonenreglementen bearbeitet werden.

Studer Robert, 1966, Naters, verweist auf den Zeitungsartikel im Walliser Boten, in welchem die Thematik der notwendigen Ausnahmebewilligung aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Erstellung von eigenen Parkplätzen in einem geplanten Neubau in Naters dargelegt wurde. Für ihn ist es grundsätzlich falsch, dass fehlende Parkplätze durch die Leistung einer Parkplatzerersatzabgabe durch private Bauherren kompensiert werden können und die dadurch fehlenden Parkplätze zur Erstellung genügend öffentlicher Parkplätze mit Steuergeldern finanziert werden.

Aufgrund der Darlegung, dass es nur mehr im begrenzten Rahmen möglich ist, Parkplätze zu erstellen, möchte Prior Ulrich, 1957, Naters, wissen, wo die Erstellung öffentlicher Parkplätze geplant ist.

Gemeinderat Imstepf André hält dazu fest, dass gegenwärtig Überlegungen zu dieser Thematik im Gange sind. Es ist offensichtlich, dass im Talgrund von Naters die Erstellung neuer oberirdischer Parkplätze nicht mehr möglich ist. Ein Konzept zur Standortwahl von neuen öffentlichen Parkplätzen muss erarbeitet werden.

Eyer Peter, 1951, Naters, verweist auf den Umstand, dass er und die Miteigentümerinnen und Miteigentümer seinerzeit beim Bau ihres Wohn-

hauses eigene Parkplätze erstellt haben. In der Zwischenzeit fand in diesem Quartier eine rege Bautätigkeit statt und die oberirdischen Parkplätze bei seinem Wohnhaus würden oft durch Dritte genutzt, welche in den umliegenden Liegenschaften keine eigenen Parkplätze zur Verfügung hätten. Aus diesen Gründen findet er die Lösung, dass Bauherrschaften statt eigener Parkplätze zu erstellen, die Möglichkeit haben, Parkplatzerstattungsabgaben zu leisten, der falsche Weg ist. Eyer Peter hält fest, dass das Bundesgericht in einem Entscheid festgelegt hat, dass für die Erhebung der Parkplatzerstattungsabgabe im Maximum ein Viertel der Erstellungskosten/Bodenwert als Abgeltung für die Parkplatzerstattungsabgabe berechnet werden kann. Für ihn ist es nicht haltbar, dass gemäss dieser Berechnung immer noch drei Viertel der Erstellungskosten für einen Ersatzparkplatz durch die Öffentlichkeit übernommen werden muss. Er zählt deshalb auf die von der Gemeindepräsidentin einleitend erwähnten Praxis des Gemeinderats, die Leistung von Parkplatzerstattungsabgaben nur in Ausnahmefällen zuzulassen und in dieser Thematik eine restriktive Haltung einzunehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Geschäft erfolgen, schreitet Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte zur Abstimmung gemäss folgendem Antrag:

*1. Die Höhe der Bemessung der Abgeltungssumme pro Parkplatz beträgt ein Viertel der Erstellungskosten und vom Verkehrswert des Bodens im betreffenden Quartier, wobei für einen Abstellplatz 25 m<sup>2</sup> angenommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.*

*2. Der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt mindestens 4'000 Franken und maximal 15'000 Franken.*

Die Gemeindepräsidentin beantragt der Urversammlung namens des Gemeinderats die Höhe der Parkplatzerstattungsabgabe gemäss den dargelegten Berechnungskriterien in Punkt 1 und 2 festzulegen. Die Abstimmung erfolgt offen.

Die Gemeindepräsidentin bittet die Stimmzählerin und den Stimmzähler, die Abstimmungsergebnisse reihenweise auszuzählen. Für den Antrag des Gemeinderats stimmen 26 anwesende Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Hinzu kommen die 8 Stimmen des Gemeinderates sowie des Gemeindegewaltigen, welche den Antrag ebenfalls gutheissen. Danach gibt sie das Abstimmungsergebnis bekannt: 34 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nehmen den Antrag an, 27 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnen den Antrag ab und 20

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger enthalten sich einer Stimmabgabe. Damit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

## 8. Verschiedenes

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» erteilt die Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte das Wort an Antonioli Philippe, Projektleiter bei der Dienststelle für Mobilität des Kantons Wallis, welcher die Anwesenden über das Projekt der Langsamverkehrsbrücke über den Rotten und Kiss&Ride R1/H19 informiert. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt zwischen dem Kanton und den beiden betroffenen Gemeinden Naters und Brig-Glis. Als weiterer Partner wurde die Agglomeration Oberwallis hinzugewonnen und die Langsamverkehrsbrücke ist ein Projekt des Agglomerationsprogrammes. In seiner Präsentation informiert Antonioli Philippe die Anwesenden über den aktuellen Stand auf Stufe Vorprojekt vom März 2022. Die Präsentation beinhaltet die visuellen Darstellungen der Ankunft auf der Seite Brig, das Gestaltungskonzept Kiss&Ride, die Elemente der Brücke, die Ankunft auf Seite Naters sowie die ökologischen Begleitmassnahmen. Zum Schluss der Präsentation präsentiert Antonioli Philippe einen Kurzfilm, auf welchem die Entstehung der neuen Verbindung visuell dargestellt wird. Der Terminplan zur Realisierung der Langsamverkehrsbrücke sieht folgende Meilensteine vor:

- Abgabe Vorprojekt März 2022 zum Review (DFM intern, SBB, BLS, Standortgemeinden)
- Baugesuch ERI ab Ende Juni 2022
- Bau- und Auflageprojekt Mai 2022 bis Februar 2023
- Auflageverfahren, Vernehmlassung / parallel mit Ausschreibung 2023
- Realisierung 2024/25/26
- Arbeiten in der Rhone (Stützen und prov. Stützen) Winter 2024/2025

Antonioli Philippe weist darauf hin, dass die Präsentation und der Kurzfilm zur neuen Langsamverkehrsbrücke ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Naters einsehbar sind.

Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte dankt Antonioli Philippe für seine Ausführungen. Sie erkundigt sich über weitere Wortmeldungen seitens der Versammelten unter dem Traktandum «Verschiedenes».

Ruppen René, 1945, Naters, ist besorgt über den Zustand des Lindenbaums, welcher seiner Ansicht nach in einer schlechten Verfassung zu sein scheint. Er möchte wissen, ob sich der Gemeinderat Gedanken zur Pflege des Lindenbaums macht.

Gemeindepräsidentin Salzmann-Briand Charlotte dankt Ruppen René für den Hinweis. Der Zustand des Lindenbaums steht unter Beobachtung. Vor Jahren wurden durch eine spezialisierte Baumpflegefirma bereits Massnahmen zum Erhalt und zur Pflege des Baums vorgenommen. Im Weiteren wird der Lindenbaum jährlich durch diese Baumpflegefirma kontrolliert und falls Massnahmen notwendig sind, werden diese ausgeführt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen unter dem Traktandum «Verschiedenes» erfolgen, dankt die Gemeindepräsidentin ihren Ratskollegen für die gute und kollegiale Zusammenarbeit. Sie dankt dem Gemeindegewaltigen, dem Finanzverwalter und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienst und zum Wohl der Dorfschaft. Ein Dank geht auch an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in einer Kommission oder Arbeitsgruppe zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten oder sich anderweitig um die Gemeinde verdient machen. Dem Burgerrat mit dem Bürgerpräsidenten Ruppen Michael an der Spitze, den Belalp Bahnen mit Verwaltungsratspräsident Berchtold Michel und Direktor Zenhäusern Urs sowie dem Seniorenzentrum Naters mit dem Stiftungsratspräsidenten Bass Albert und Direktor Venetz Reinhard dankt sie für die gute Zusammenarbeit. Ein spezieller Dank geht an Antonioli Philippe für die Bereitschaft, das Projekt der Langsamverkehrsbrücke an der heutigen Urversammlung zu präsentieren. Schlussendlich dankt sie allen Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Urversammlung und für das Interesse und lädt alle Anwesenden zu einem Schlummerbecher mit Imbiss ins Foyer des Zentrums Missionne ein.

Schluss der Sitzung: 20.45 Uhr.

# Finanzplan bis 2026

## Traktandum 4, Urversammlung

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen. Der Finanzplan dient dazu, die finanzielle Entwicklung der Gemeinde für die politischen Entscheidungsträger sowie für die Bürgerinnen und Bürger transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Exekutive (Gemeinderat) erhält ein Führungsinstrument, um die mittelfristigen Entwicklungstendenzen des Finanzhaushaltes zu erkennen, entsprechende Massnahmen einzuleiten und finanzpolitische Prioritäten im Investitionsbereich festzulegen. Als Koordinationsinstrument dient der Finanzplan dazu, anstehende Investitionsprojekte zeitlich und sachlich aufeinander abzustimmen und in den Finanzhaushalt der Gemeinde Naters einzubinden.

### FINANZPLAN BIS 2026

Erfolgsrechnung	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Aufwand	31'401'665	32'146'000	32'741'000	32'710'000	32'595'000	32'598'000
Ertrag	44'623'064	38'928'000	39'454'000	39'454'000	39'454'000	39'454'000
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	<b>13'221'399</b>	<b>6'782'000</b>	<b>6'713'000</b>	<b>6'744'000</b>	<b>6'859'000</b>	<b>6'856'000</b>
Planmässige Abschreibungen	10'297'453	5'906'000	4'552'000	4'695'000	4'533'000	4'181'000
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'500					
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			663'000	746'000	484'000	627'000
davon Fonds und Spezialfinanzierungen im EK			663'000	746'000	484'000	627'000
Wertberichtigungen Beteiligungen VW	2'835'584	530'000	500'000	500'000	200'000	200'000
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>57'862</b>	<b>346'000</b>	<b>2'324'000</b>	<b>2'295'000</b>	<b>2'610'000</b>	<b>3'102'000</b>

In der Erfolgsrechnung wird in den nächsten Jahren ein Ertragsüberschuss von über Fr. 2,2 Mio. prognostiziert. Das Hauptaugenmerk richtet sich in der Erfolgsrechnung hauptsächlich auf die «Regiebetriebe» Wasserversorgung (Trinkwasser), Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung. Diese Betriebe müssen kostendeckend durch Gebühren finanziert werden. Es dürfen keine Steuern zur Quersubventionierung eingesetzt werden. Dies bedingt einer verfeinerten Behandlung dieser Bereiche. Sofern diese Regiebetriebe nicht kostendeckend geführt werden können, sind Gebührenerhöhungen notwendig. Die entsprechenden Kosten, wie Personal- und Sachaufwand (Unterhalt, Zinskosten, Abschreibungen usw.) müssen vom Gemeinderat beobachtet und ggf. angepasst werden. Anpassungen in der Gebührenstruktur sind daher nicht ausgeschlossen.

## FINANZPLAN BIS 2026

Investitionsrechnung	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Ausgaben	11'050'485	8'933'000	7'313'000	7'008'000	4'585'000	1'385'000
Einnahmen	1'265'413	2'177'000	837'000	767'000	530'000	530'000
Nettoinvestitionen	9'785'072	6'756'000	6'476'000	6'241'000	4'055'000	855'000

Finanzierung der Investitionen	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Übertrag der Nettoinvestitionen	9'785'072	6'756'000	6'476'000	6'241'000	4'055'000	855'000
Selbstfinanzierungsmarge	13'221'399	6'782'000	6'713'000	6'744'000	6'859'000	6'856'000
Finanzierungsüberschuss	3'436'327	26'000	237'000	503'000	2'804'000	6'001'000

Die Investitionen können mit der Selbstfinanzierungsmarge auch in den nächsten Jahren finanziert werden.

Veränderung des Eigenkapitals	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Ertragsüberschuss	57'862	346'000	2'324'000	2'295'000	2'610'000	3'102'000
Bilanzüberschuss	4'375'493	4'721'493	7'045'493	9'340'493	11'950'493	15'052'493

Durch die prognostizierten Bilanzüberschüsse erhöht sich das Eigenkapital kontinuierlich.

Veränderung der Verpflichtungen	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Fremdkapitalveränderung	-3'405'827	-26'000	-237'000	-503'000	-2'804'000	-6'001'000
Fremdkapital	58'380'949	58'354'949	58'117'949	57'614'949	54'810'949	48'809'949

Infolge der anhaltenden Investitionstätigkeit sinkt das Fremdkapital nur sehr langsam und wird am Ende der Planungsperiode auf über Fr. 48 Mio. geschätzt.

## Steuergrundlagen

### Traktandum 5, Urversammlung

Für das kommende Jahr wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen (im Voranschlag berücksichtigten Ansätze) Steuergrundlagen anwenden.

#### Beschlüsse Staatsrat (31. August 2022)

- Für das Steuerjahr 2023 beschloss der Staatsrat folgende Ansätze; nämlich für den Verzugszinssatz, für Rückerstattungszins und den Ausgleichszins von jeweils 3,5% und den Vergütungszins auf Vorauszahlungen von 0,0%.

#### Beschlüsse Gemeinderat (26. September 2022)

- Auf die in Art. 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anzuwenden.
- Die Kopfsteuer bleibt unverändert auf Fr. 24.–.
- Die Hundesteuer beträgt Fr. 125.–.
- Die Steuerindexierung beträgt 173% (Maximum).



# Voranschlag 2023

## Traktandum 6, Urversammlung

Der Voranschlag ist die Feinplanung des Finanzhaushalts, auf die der Gemeinderat kurzfristig und wesentlich Einfluss nehmen kann.

### Erfolgsrechnung

#### GESTUFTER AUSWEIS

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	8'817'539.15	9'281'500.00	9'625'000.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'335'100.92	7'336'500.00	7'612'000.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'297'453.34	5'906'000.00	4'552'000.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'500.00		
36 Transferaufwand	17'123'100.92	15'090'000.00	15'036'000.00
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>43'603'694.33</b>	<b>37'614'000.00</b>	<b>36'825'000.00</b>
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	26'108'870.71	26'735'000.00	27'185'000.00
41 Regalien und Konzessionen	2'735'150.96	3'170'000.00	3'170'000.00
42 Entgelte	4'972'895.25	4'593'000.00	4'776'000.00
43 Verschiedene Erträge	5'765'982.90		
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			663'000.00
46 Transferertrag	3'201'019.65	2'750'000.00	2'773'000.00
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>42'783'919.47</b>	<b>37'248'000.00</b>	<b>38'567'000.00</b>
<b>R1 Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-819'774.86</b>	<b>-366'000.00</b>	<b>1'742'000.00</b>
34 Finanzaufwand	558'507.95	565'000.00	565'000.00
44 Finanzertrag	1'436'144.62	1'277'000.00	1'147'000.00
<b>R2 Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>877'636.67</b>	<b>712'000.00</b>	<b>582'000.00</b>
<b>01 Operatives Ergebnis (R1 + R2)</b>	<b>57'861.81</b>	<b>346'000.00</b>	<b>2'324'000.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>57'861.81</b>	<b>346'000.00</b>	<b>2'324'000.00</b>

In der Erfolgsrechnung wird der betriebliche Aufwand dem betrieblichen Ertrag gegenübergestellt und absummiert. Das Resultat ergibt dann das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Im Budget/Voranschlag 2023 beträgt der Transferaufwand (Zahlungen an Dritte) Fr. 15,036 Mio., was 40% ausmacht. Gefolgt vom Personalaufwand (25%), dem Sach- und übrigen Betriebsaufwand (20%) sowie den Abschreibungen Verwaltungsvermögen (12%). Der betriebliche Ertrag setzt sich zu 67% aus dem Fiskalertrag und zu 8% aus Regalien und Konzessionen zusammen. Die anderen Erträge bleiben unter der 5%-Marke. Stellt man Aufwand und Ertrag gegenüber, ergibt dies ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (R1) von Fr. 1,742 Mio. Das Ergebnis aus Finanzierung (R2) macht 582'000 Franken aus und das operative Ergebnis (R1+R2) wird auf Fr. 2,324 Mio. geschätzt.

## ÜBERBLICK DER ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG

Erfolgsrechnung	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023
<b>Ergebnis vor Abschreibungen</b>			
Aufwand	31'401'664.94	32'146'000.00	32'741'000.00
Ertrag	44'623'064.09	38'928'000.00	39'454'000.00
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	<b>13'221'399.15</b>	<b>6'782'000.00</b>	<b>6'713'000.00</b>
<b>Ergebnis nach Abschreibungen</b>			
Selbstfinanzierungsmarge	13'221'399.15	6'782'000.00	6'713'000.00
Planmässige Abschreibungen	10'297'453.34	5'906'000.00	4'552'000.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'500.00		
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			663'000.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	2'835'584.00	530'000.00	500'000.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>57'861.81</b>	<b>346'000.00</b>	<b>2'324'000.00</b>

Investitionsrechnung	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023
Ausgaben	11'050'484.99	8'933'000.00	7'313'000.00
Einnahmen	1'265'412.65	2'177'000.00	837'000.00
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>9'785'072.34</b>	<b>6'756'000.00</b>	<b>6'476'000.00</b>

Finanzierung	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023
Selbstfinanzierungsmarge	13'221'399.15	6'782'000.00	6'713'000.00
Nettoinvestitionen	9'785'072.34	6'756'000.00	6'476'000.00
<b>Finanzierungsüberschuss</b>	<b>3'436'326.81</b>	<b>26'000.00</b>	<b>237'000.00</b>

Mit einer Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 6,713 Mio., einem Ertragsüberschuss von Fr. 2,324 Mio. und Nettoinvestitionen von Fr. 6,476 Mio. wird ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 237'000.– erwartet. Wie sich die Selbstfinanzierungsmarge entwickelt hängt auch zusammen je nachdem wie die Investitionen im 2023 realisiert werden können. Die Investitionen haben des Weiteren Einfluss auf eine allfällige Zinsbelastung und vor allem auf das Abschreibungsbetragnis. Besondere Aufmerksamkeit ist den Regiebetrieben Trinkwasser, Abwasser und Kehrrichtentsorgung zu schenken. Diese dürfen nicht durch Steuergelder «subventioniert» sein und müssen selbsttragend, bzw. durch Gebühren finanziert sein. Im Budgetjahr wird eine buchhalterische Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierungen erwartet.

### Impressum

**INFO** erscheint  
6 bis 8 Mal pro Jahr  
46. Jahrgang, November 22  
Auflage 5'400 Exemplare  
**INFO** geht gratis an  
alle Haushalte von Naters

**Herausgeberin**  
Gemeinde Naters  
Junkerhof  
3904 Naters  
info@naters.ch  
www.naters.ch

**Redaktion**  
Bruno Escher  
Gemeindeschreiber  
und  
Damian Schmid  
Finanzverwalter

**Druck**  
Kuvertdruck Zurwerra AG  
www.kuvertdruckzurwerra.ch  
**Gestaltung**  
werbstatt Sara Meier  
www.werbstatt.net

 **Energiestadt Naters**  
european energy award  
**Kontakt INFO**  
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters  
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

## Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen belaufen sich im Jahre 2023 auf Fr. 7,313 Mio. Die Investitionskostenbeiträge werden auf Fr. 0,837 Mio. geschätzt, so dass sich das Nettoinvestitionsvolumen im kommenden Jahr auf Fr. 6,476 Mio. belaufen wird.

alle Zahlen sind in 1'000 Franken angegeben	Investition	Investitions- beitrag		Investition	Investitions- beitrag
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>804</b>		<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>3'178</b>	<b>190</b>
Verwaltungsgebäude Junkerhof	30		Wasserversorgung Berg	600	
Erweiterung Bauverwaltung	34		Erschliessung Quelle Rossweid	50	
Mehrzweckgebäude Mund	650		Trinkwasserversorgung Trieschta	150	
La Caverna (Festung)	90		Quellschutzmassnahmen	100	
<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>90</b>	<b>30</b>	Trinkwasserverbund Mund-Birgisch	100	
Löschwasserbecken Trieschta	10		Trinkwasserversorgung Bergleitung	50	
Maschinen, Geräte, Ausrüstungen	80	30	Meteorleitungen	100	
<b>Bildung</b>	<b>571</b>		Kanalisation Rottendamm	450	
Sanierung Turnhalle Klosi	51		Kanalisation Bitschji	100	
Sanierung Schulhaus Bammatta	285		Gen. Entwässerungsprojekt (GEP)	100	
Infrastruktur OS Bammatta	160		ARA Visp	50	
Elektronische Wandtafeln (OS)	75		ARA Briglina (Ausbau)	670	
<b>Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>1'160</b>		Kanalisationsanschlussbeiträge		150
Zentrum Missionen	290		Kehrichtanlagen Blatten	150	
Sanierung Sportanlagen	300		Kehrichtsammelstelle Mund	60	
Sportanlagen Mund	300		Kehrichtsammelstelle Campus Bammatta	85	
Freiluftbad Bammatta	120		Wegsicherung Alpe Bäl-Hotel Belalp	100	
Velo- und Fussgängerbrücke Rotten	100		Hochwasserschutz Kelchbach	80	40
Skate- und Funpark Stapfen	50		Hochwasserschutz Milchbach	50	
<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>40</b>		WC-Anlagen Ertüchtigung	80	
Beiträge Menschen mit Beeinträchtigung	40		Amtliche Vermessung	33	
<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>900</b>		Grundbucheinführung Sektor Mund	20	
Anteil Baukosten kantonales Strassennetz	200		<b>Volkswirtschaft</b>	<b>570</b>	<b>617</b>
Pflästerungen Altes Dorf	150		Kultur-, Naturlandschaftserhaltung Bärg	60	
Sanierung Strasse Blatten – Tätschen	150		Sanierung Wässerwasserleitungen (Blatten-Belalp)	350	170
Öffentliche Beleuchtung	200		Konzeptstudie Wässerwasserleitungen	60	
Fahrzeuge, Maschinen	200		Belalp Bahnen AG (RV Darlehen)		422
			EnBAG Kombiwerke WWKW Mund (Aktionärsdarlehen)		25
			Kommunales Energieförderungsprogramm	100	
			<b>Total</b>	<b>7'313</b>	<b>837</b>

Der Gemeinderat legt die Schwerpunkte der Investitionsvorhaben auf die Bereiche Umwelt, Raumordnung (Fr. 3,178 Mio./43%), Kultur, Sport und Freizeit, Kirche (Fr. 1,160 Mio./16%) fest. Im Bereich Umwelt/Raumordnung sind die Trinkwasserversorgung, Bewässerung und Abwasserbeseitigung, im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche sind Sanierungen in die Sportanlagen in Naters und Mund sowie in das Freiluftbad Bammatta vorgesehen.

## Finanzkennzahlen

Kennzahlen dienen vor allem als Basis für Entscheidungsgrundlagen und zur Kontrolle der geplanten Ergebnisse. Damit eine bessere Vergleichsmöglichkeit besteht, werden die Finanzkennzahlen der Verwaltungsrechnung 2021 bis und mit der Planungsperiode 2026 gegenübergestellt.

### NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT

\*Bewertung: < 100% gut, 100% – 150% genügend, > 150% schlecht

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Nettoschuld in % der Steuererträge	165.42%	161.45%	157.91%	156.06%	145.74%	123.67%
Bewertung*	schlecht	schlecht	schlecht	schlecht	genügend	genügend

Der Nettoverschuldungsquotient verbessert sich kontinuierlich von schlecht (RG 2021) bis genügend (Planung 2026).

### SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

\*Bewertung: > 100% Hochkonjunktur, 80% – 100% Normalfall, 50% – 80% Abschwung

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	135.12%	100.38%	103.66%	108.06%	169.15%	801.87%
Bewertung*	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Phase der Hochkonjunktur aus.

### ZINSBELASTUNGSANTEIL

\*Bewertung: 0% – 4% gut, 4% – 9% genügend, > 9% schlecht

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Nettozinsbelastung in % der laufenden Erträge	-1.38%	-2.31%	-1.99%	-2.15%	-2.16%	-2.15%
Bewertung*	gut	gut	gut	gut	gut	gut

Die Zinsbelastungsanteil bleibt während der ganzen Betrachtungsperiode gut.

### BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL

\*Bewertung: < 50% sehr gut, 50% – 100% gut, 100% – 150% mittel, 150% – 200% schlecht, > 200% kritisch

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Bruttoschuld in % der laufenden Erträge	126.79%	145.46%	140.51%	138.96%	132.78%	117.18%
Bewertung*	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel

Der Bruttoverschuldungsanteil bleibt während der Betrachtungsperiode mittel.

### INVESTITIONSANTEIL

\*Bewertung: < 10% schwache Investitionstätigkeit, 10% – 20% mittlere Investitionstätigkeit, 20% – 30% starke Investitionstätigkeit, > 30% sehr starke Investitionstätigkeit

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben	26.30%	21.96%	18.44%	17.83%	12.47%	4.12%
Bewertung*	starke Investitionstätigkeit	starke Investitionstätigkeit	mittlere Investitionstätigkeit	mittlere Investitionstätigkeit	mittlere Investitionstätigkeit	schwache Investitionstätigkeit

Die Investitionsanteil bildet sich infolge Abnahme von starker Investitionstätigkeit zu mittlerer Investitionstätigkeit zurück.

## KAPITALDIENSTANTEIL

\*Bewertung: < 5% geringe Belastung, 5% – 15% tragbare Belastung, > 15% hohe Belastung

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Kapitaldienst in % der laufenden Erträge	28.32%	14.40%	10.73%	10.91%	9.81%	8.89%
Bewertung*	hohe Belastung	tragbare Belastung	tragbare Belastung	tragbare Belastung	tragbare Belastung	tragbare Belastung

Der Kapitaldienstanteil weist zu Beginn eine hohe Belastung aus, welche auf eine tragbare zurückkommt.

## NETTOSCHULDEN PRO EINWOHNER

\*Bewertung: < 0 CHF Nettovermögen, 0 – 1'000 CHF geringe Verschuldung, 1'001 – 2'500 CHF mittlere Verschuldung, 2'501 – 5'000 CHF hohe Verschuldung, > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Nettoschulden in Franken pro Einwohner	4197	4135	4088	4002	3703	3113
Bewertung*	hohe Verschuldung	hohe Verschuldung	hohe Verschuldung	hohe Verschuldung	hohe Verschuldung	hohe Verschuldung

Die Nettoschulden in Franken pro Einwohner weisen durchgehend auf eine hohe Verschuldung hin.

## SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL

\*Bewertung: > 20% gut, 10% – 20% mittel, < 10% schlecht

	RG 2021	Bu 2022	Bu 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
Selbstfinanzierung in % der laufenden Erträge	29.90%	17.60%	16.90%	16.95%	17.35%	17.28%
Bewertung*	gut	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel

Der Selbstfinanzierungsanteil bewegt sich von gut nach mittel.

## Erfolgsrechnung nach Funktionen und Sachgruppen gegliedert

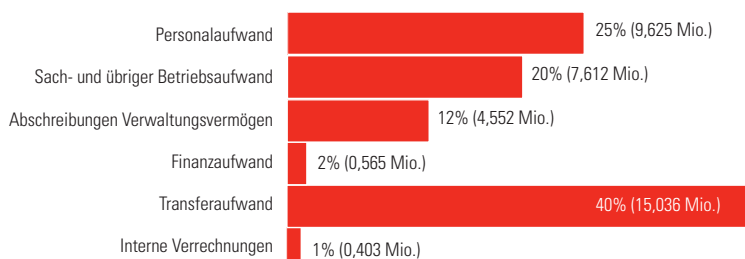
### ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2021		Budget 2022		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	4'305'844.89	668'014.04	4'430'000.00	515'000.00	4'847'000.00	525'000.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	1'388'633.79	568'309.19	1'549'000.00	490'000.00	1'583'000.00	518'000.00
Bildung	6'777'635.70	415'021.60	7'015'000.00	385'000.00	7'227'000.00	385'000.00
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'529'240.14	398'017.70	2'783'000.00	392'000.00	2'833'000.00	442'000.00
Gesundheit	858'713.47		954'000.00		936'000.00	
Soziale Sicherheit	5'928'255.65	1'985'939.60	6'158'000.00	1'710'000.00	6'170'000.00	1'740'000.00
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	4'498'906.24	1'286'742.68	4'354'000.00	1'092'000.00	4'345'000.00	1'157'000.00
Umweltschutz, Raumordnung	2'852'610.75	2'413'586.59	2'767'000.00	2'398'000.00	3'656'000.00	3'084'000.00
Volkswirtschaft	719'609.45	27'910.25	794'000.00	11'000.00	689'000.00	21'000.00
Finanzen, Steuern	14'705'752.20	36'859'522.44	7'778'000.00	31'935'000.00	5'507'000.00	32'245'000.00
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>44'565'202.28</b>	<b>44'623'064.09</b>	<b>38'582'000.00</b>	<b>38'928'000.00</b>	<b>37'793'000.00</b>	<b>40'117'000.00</b>
Ertragsüberschuss	57'861.81		346'000.00		2'324'000.00	

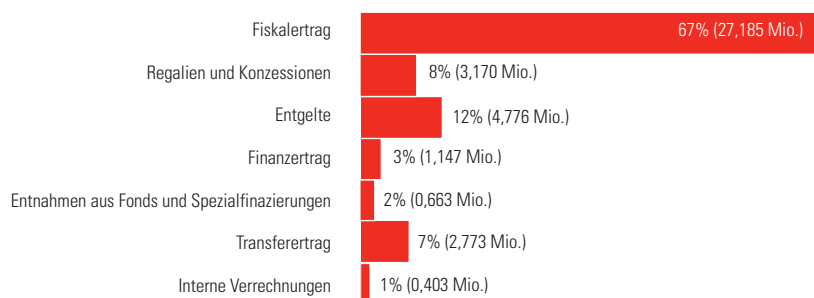
## ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2021		Budget 2022		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	8'817'539.15		9'281'500.00		9'625'000.00	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'335'100.92		7'336'500.00		7'612'000.00	
Abschr. Verwaltungsvermögen	10'297'453.34		5'906'000.00		4'552'000.00	
Finanzaufwand	558'507.95		565'000.00		565'000.00	
Einlagen in Fonds/Spezialfinanz.	30'500.00					
Transferaufwand	17'123'100.92		15'090'000.00		15'036'000.00	
Interne Verrechnungen	403'000.00		403'000.00		403'000.00	
Fiskalertrag		26'108'870.71		26'735'000.00		27'185'000.00
Regalien und Konzessionen		2'735'150.96		3'170'000.00		3'170'000.00
Entgelte		4'972'895.25		4'593'000.00		4'776'000.00
Verschiedene Erträge		5'765'982.90				
Finanzertrag		1'436'144.62		1'277'000.00		1'147'000.00
Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanz.						663'000.00
Transferertrag		3'201'019.65		2'750'000.00		2'773'000.00
Interne Verrechnungen		403'000.00		403'000.00		403'000.00
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>44'565'202.28</b>	<b>44'623'064.09</b>	<b>38'582'000.00</b>	<b>38'928'000.00</b>	<b>37'793'000.00</b>	<b>40'117'000.00</b>
Ertragsüberschuss	57'861.81		346'000.00		2'324'000.00	

### AUFWAND 2023 NACH SACHGRUPPEN



### ERTRAG 2023 NACH SACHGRUPPEN



# Investitionsrechnung nach Funktionen und Sachgruppen gegliedert

## INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2021		Budget 2022		Budget 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	576'441.30		1'133'000.00		804'000.00	
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	425'932.63	89'854.30	150'000.00	30'000.00	90'000.00	30'000.00
Bildung	2'302'463.74		940'000.00	1'200'000.00	571'000.00	
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	306'298.75	11'389.00	911'000.00		1'160'000.00	
Gesundheit	49'277.20		10'000.00			
Soziale Sicherheit	846'386.75		550'000.00		40'000.00	
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1'844'204.15	442'476.85	1'097'000.00		900'000.00	
Umweltschutz, Raumordnung	3'614'534.22	498'593.20	3'532'000.00	200'000.00	3'178'000.00	190'000.00
Volkswirtschaft	1'084'946.25	223'099.30	610'000.00	747'000.00	570'000.00	617'000.00
<b>Total Ausgaben und Einnahmen</b>	<b>11'050'484.99</b>	<b>1'265'412.65</b>	<b>8'933'000.00</b>	<b>2'177'000.00</b>	<b>7'313'000.00</b>	<b>837'000.00</b>
<b>Ausgabenüberschuss</b>		<b>9'785'072.34</b>		<b>6'756'000.00</b>		<b>6'476'000.00</b>

## INVESTITIONSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2021		Budget 2022		Budget 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachanlagen	8'737'628.14		7'239'000.00		6'100'000.00	
Immaterielle Anlagen VV	643'504.10		1'102'000.00		873'000.00	
Investitionsbeiträge	1'669'352.75		592'000.00		340'000.00	
Investitionsbeitr. eigene Rechnung		1'265'412.65		1'730'000.00		390'000.00
Rückzahlung von Darlehen				447'000.00		447'000.00
<b>Total Ausgaben und Einnahmen</b>	<b>11'050'484.99</b>	<b>1'265'412.65</b>	<b>8'933'000.00</b>	<b>2'177'000.00</b>	<b>7'313'000.00</b>	<b>837'000.00</b>
<b>Ausgabenüberschuss</b>		<b>9'785'072.34</b>		<b>6'756'000.00</b>		<b>6'476'000.00</b>

### ANTRAG AN DIE URVERSAMMLUNG

*Der Gemeinderat von Naters beantragt der Urversammlung, den Voranschlag 2023 wie dargelegt zu genehmigen.*

### DETAILINFOS VORANSCHLAG

Auskünfte sowie einen detaillierten Voranschlag erhalten Sie bei:

Damian Schmid, Finanzverwalter  
Gemeindeverwaltung Naters  
Junkerhof  
3904 Naters  
Tel. 027 922 75 67  
finanzverwaltung@naters.ch  
www.naters.ch

# Reglement über Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

## Traktandum 7, Urversammlung

In Übereinstimmung mit dem vom Gemeinderat im Jahr 2020 genehmigten Masterplan Energie, welcher sich an den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes und dem behördenverbindlichen Energierichtplan des Kantons Wallis orientiert, wurde auf Anregung von Energiestadt-Kommissionspräsident, Gemeindevizepräsident Diego Wellig, und den Verantwortlichen von Swiss Climate ein Reglement über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien geschaffen.

Das Ziel des Förderprogramms bzw. des Reglements besteht darin, Private zu unterstützen und finanzielle Anreize zu schaffen, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt demnach auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.

### ANTRAG AN DIE URVERSAMMLUNG

*Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 genehmigt und beantragt der Urversammlung, dieses ebenfalls zu genehmigen.*

## REGLEMENT ÜBER FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBARER ENERGIEN

Die Urversammlung der Gemeinde Naters

- eingesehen die Artikel Nr. 69, 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen den Artikel Nr. 10 des kantonalen Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988;
- eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
- eingesehen die Bestimmung des Gemeindeorganisationsreglements der Gemeinde Naters vom 6. November 2013;
- gestützt auf das Energieleitbild vom 19. April 2017;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Naters finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.

#### Art. 2 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für:

- a Bauten, in den im Rahmen der Zonennutzungsplanung ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde Naters, welche von Personen als dauernde Unterkunft genutzt werden.
- b die mit Energieeffizienz im Sinne des Reglements erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen.
- c Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.

#### Art. 3 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Naters ausgerichtet. Zweit- und Ferienwohnungen fallen nicht unter dieses Reglement. Nach den folgenden Kriterien wird die Priorisierung und Ausrichtung von Förderbeiträgen vorgenommen:

- 1 Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz Naters
- 2 Unternehmen mit Hauptsteuersitz Naters

<sup>2</sup> Eine Baute kann innerhalb von 30 Jahren nur einmal Finanzhilfen für denselben Bauteil als energieeffiziente Massnahme beziehen.

<sup>3</sup> Auf Objekten, die geschützt, als erhaltens- oder schützenswert verzeichnet oder über das Inventar des Baulichen Erbes klassiert sind, werden nur Massnahmen unterstützt, die mit den Erhaltungszielen des Gebäudes kompatibel sind. Für wesentliche Änderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die klassiert oder inventarisiert sind, gilt die Bewilligungspflicht (BauV Art. 18 Abs. 2c). Alle Änderungen und Bauvorhaben betreffend die vom Kanton oder Bund geschützten Objekte und deren unmittelbaren Umgebung erfordern eine Begutachtung der kantonalen Fachstelle (kNHG Art. 12 Abs. 3).

### II. Beiträge und Finanzierung

#### Art. 4 Arten der Hilfe

Die Gemeinde gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

#### Art. 5 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons (oder der Pronovo AG bei Photovoltaik Anlagen) und dem vom Gemeinderat festgelegten Förderansatz gemäss Anhang A.



### Art. 6 Finanzierung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlags die finanziellen Mittel.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Höhe der Förderansätze gemäss Anhang A mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen.
- <sup>3</sup> Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann ein Energieförderungs-Fonds für künftige Subventionen geöfnet werden. Der Fonds wird vom Gemeinderat für Finanzhilfen nach vorliegendem Reglement verwendet. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### III. Verfahren

#### Art. 7 Zuständigkeit

Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Bauverwaltung Naters.

### Art. 8 Gesuche

- <sup>1</sup> Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Bauverwaltung nach Erhalt des Entscheids des Kantons, jedoch spätestens drei Monate nach der Auszahlung des Kantons bzw. Pronovo (PV-Anlagen) einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- <sup>2</sup> Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend dem Gemeinderat den Antrag.
- <sup>3</sup> Den Gesuchen ist die «Bestätigung der Auszahlung» des Kantonsbeitrags beizulegen.

Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

#### Art. 9 Auszahlung

- <sup>1</sup> Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Rechtspflege

- <sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieses Reglements anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks (Art. 24), betreffend Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung (Art. 25), Rückerstattung (Art. 26) sowie Verjährung (Art. 28 und 29) und die Strafbestimmungen (Art. 30) des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Juni 2022 genehmigt und an der Urversammlung vom ... angenommen worden. Das Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat vom ... in Kraft.

## ANHANG A: BEITRAGSHÖHEN DER FÖRDERMASSNAHMEN

- <sup>1</sup> Grundsätzlich werden die kommunalen Beiträge in Anlehnung an die kantonalen Fördermassnahmen im Energiebereich festgelegt. Es werden somit nur Massnahmen unterstützt, die vom Kanton bzw. Pronovo (PV-Anlagen) subventioniert wurden und eine Zusage vorliegt.
- <sup>2</sup> Der Kanton definiert, dass die Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen nicht mehr als 50% der effektiven Investitionskosten ausmachen dürfen. Diese 50%-Klausel gilt ebenso für die Gemeinde Naters. Es gelten die aktuellen Richtlinien zu den Förderprogrammen im Energiebereich im Kanton Wallis (PrgEN-VS 20xx auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone [HFM] 2015).

Art der Massnahmen	Beschreibung	Anteil am Investitionsbetrag EFH/MFH
Wärmedämmung M-01 (Sanierung Gebäudehülle)	Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	+10% des Kantonsbeitrags
<b>Ersatz Öl-, Elektro- oder Gasheizung</b>		
Wärmepumpe M-05/M-06	Installation einer Luft/Wasser-, Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	+10% des Kantonsbeitrags
Holzheizungen M-02/M-03/M-04	Installation Holzfeuerungsanlagen bis/über 70 kW Feuerungswärmeleistung	+10% des Kantonsbeitrags
Fernwärme/Anergie M-07/M-18	Anschluss an ein Wärmenetz	+10% des Kantonsbeitrags
Verbesserung der GEAK Effizienzklasse M-10	Verbesserung GEAK-Klasse, Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	+10% des Kantonsbeitrags
Photovoltaik	Installation einer PV-Anlage	56 CHF/kWp (bei 10%)

# Reglement betreffend die Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzersatzabgaben

## Traktandum 8, Urversammlung

Artikel 69 lit. b Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements sieht vor, dass die Höhe der Entschädigung pro fehlenden Abstellplatz von der Urversammlung festgelegt werden muss. In Anwendung dieser Reglementsbestimmung wurde der Urversammlung vom 25. Mai 2022 beantragt, die Bemessung der Abgeltungssumme pro Parkplatz auf einen Viertel der Erstellungskosten und vom Verkehrswert des Bodens im betreffenden Quartier festzulegen, wobei für einen Abstellplatz eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> angenommen wird. Die Preisspanne pro fehlenden Parkplatz wurde auf ein Minimum von 4'000 Franken und ein Maximum von 15'000 Franken festgelegt. Die Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche an der Urversammlung anwesend waren, haben dem Antrag stattgegeben. Nach Rücksprache mit der Dienststelle für innere kommunale Angelegenheiten des Kantons Wallis ist es trotz der vorgenannten Reglementsbestimmung im Bau- und Zonenreglement und dem positiven Urversammlungsentscheid vom 25. Mai 2022 empfehlenswert, für jede Gebühr, welche die Gemeinde erlässt, ein entsprechendes Reglement vorzusehen, aus welchem zumindest der Höchstbetrag, die Erhebungsart sowie die gebührenpflichtigen Personen festgesetzt werden. Damit wird dem Artikel 105 «Gebühren» des Gemeindegesetzes genüge getan und es wird absolute Rechtssicherheit geschaffen.

Aufgrund dieser Empfehlung hat der Rat an seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 beschlossen, bis zur Budgeturversammlung vom 16. November 2022 ein Reglement betreffend die Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzersatzabgaben zu schaffen und dieses anlässlich der Urversammlung zur Annahme zu beantragen.

### ANTRAG AN DIE URVERSAMMLUNG

*Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2022 genehmigt und beantragt der Urversammlung, dieses ebenfalls zu genehmigen.*

## REGLEMENT BETREFFEND DIE VERANLAGUNG, ERÖFFNUNG UND DAS INKASSO VON PARKPLATZERSATZABGABEN

Die Urversammlung der Gemeinde Naters eingesehen

- Art. 3, Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- Art. 8 und 9 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30.9.1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 137 bis 143 und Art. 215 bis 222 des kantonalen Strassengesetzes vom 3.9.1965;
- Art. 6, 17, 105 und 146 des Gemeindegesetzes vom 5.2.2004;
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 (VVRG);
- das kommunale Bau- und Zonenreglemen;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich und anwendbares Recht

Das vorliegende Reglement stellt die gesetzliche Grundlage dar, um im rechtskräftigen Baulandperimeter gestützt auf das jeweilige anwendbare rechtskräftige Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Naters Rechte und

Pflichten betreffend die Erhebung von Parkplatzersatzabgaben zu definieren. Es findet daher keine Anwendung auf Bauten und Anlagen ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone im übrigen Gemeindegebiet.

Verwiesen wird auf das kommunale Bau- und Zonenreglement wonach die Urversammlung die Höhe der Entschädigung pro fehlenden Abstellplatz festzulegen hat. Zur Festlegung der Höhen der Entschädigung dient das vorliegende Reglement betreffend Veranlagung, Eröffnung und Inkasso von Parkplatzersatzabgaben der Gemeinde Naters.

#### Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über sämtliche Strassen, Wege und Plätze im Geltungsbereich dieses Reglementes aus und ist allein für die Anwendung und Durchsetzung des vorliegenden Reglementes zuständig.

### II. Pflichten und Rechte

#### Art. 3 Primäre Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen

Bei Neuerstellung, Erweiterung oder Zweckänderung einer baulichen Anlage ist auf dem

Baugrundstück oder auf dem Gemeindegebiet von Naters eine ausreichende Anzahl von Garagen oder Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten. Alle Motorfahrzeuge sollen grundsätzlich auf privatem Grund abgestellt werden können. Dabei ist auf jede Wohnung mindestens ein Garagen- oder Abstellplatz auf privatem Grund nachzuweisen. Für grössere Wohnungen (150 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche und mehr) ist ein zweiter Abstellplatz notwendig.

Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest, in der Regel:

- Für Hotels:  
1 Abstellplatz für 2 Zimmer
- Für Cafés-Restaurants:  
1 Abstellplatz für 10 m<sup>2</sup>
- Für Geschäftshäuser:  
1 Abstellplatz für 50 m<sup>2</sup>

Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) dienen dem Gemeinderat überdies als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Konkretisierungen.

#### Art. 4 Ersatzabgabe

Ist die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, kann der Grundeigentümer durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an den Bau und Unterhalt solcher Anlagen an einem anderen Ort verpflichtet werden. Ersatzabgaben werden für die Schaffung von neuen, die Erweiterung von bestehenden sowie die Sanierung und den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen an einem anderen Standort auf Gemeindeterritorium verwendet. Jede Zweckentfremdung der Ersatzabgaben im Sinne dieser Bestimmung ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein.

#### Art. 5 Nachträglicher Erwerb eines Abstellplatzes

Die Ersatzabgabe kann nachträglich durch Erfüllung der primären Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen ersetzt werden, dies solange die Ersatzabgabe noch nicht geleistet ist.

### III. Bemessung der Ersatzabgabe

#### Art. 6 Kriterien zur Bemessung der Ersatzabgaben

Die Höhe der Abgeltungssumme pro Parkplatz beträgt ein Viertel der Erstellungskosten und vom Verkehrswert des Bodens im betreffenden Quartier, wobei für einen Abstellplatz 25 m<sup>2</sup> angenommen werden. Die Flächenangabe für die Eruiierung der Höhe der Ersatzabgabe bezieht sich auf die Erstellungskosten und den Verkehrswert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes, insbesondere Art. 221a Abs. 2 lit. a StrG.

#### Art. 7 Höhe der Ersatzabgabe

Unter Berücksichtigung der in Artikel 6 erwähnten Bemessungskriterien beträgt der Grundbetrag pro fehlendem Parkplatz im Minimum 4'000 Franken und im Maximum 15'000 Franken.

### IV. Erhebung und Inkasso

#### Art. 8 Erhebung und Inkasso

Die Ersatzabgabe wird im Rahmen des Bauentscheides festgelegt, wobei das im Zeitpunkt des Entscheides geltende kommunale Baurecht anzuwenden ist.

Die Ersatzabgabe ist eine Geldschuld, die durch Bezahlung oder Sicherstellung zwingend vor Baubeginn zu erfüllen ist.

#### Art. 9 Beschwerden

Die Höhe der Parkplatzerersatzabgabe wird im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Baubewilligung festgelegt. Beschwerden können innert 30 Tagen seit Eröffnung des Bauentscheides mit schriftlicher Begründung an den Staatsrat gerichtet werden (Art. 52 Abs. 1 BauG). Dies betrifft auch die in der jeweiligen Baubewilligung verfügte Parkplatzerersatzabgabe. Anwendung findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 (AS 172.6).

### V. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 10'000.– belegt, gemäss Verfahren nach

Art. 34j ff. VVRG und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Gegen jeden Administrativ- oder Strafsentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen mittels Berufung am Kantonsgericht nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafsentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

#### Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Das rechtskräftige Reglement hat keine Rückwirkung. Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug des Reglements beauftragt.

#### Art. 12 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.



**INSTALLIEREN SIE DIE NATISCHER INFOAPP**

# 100% KEINE FAKE NEWS

# 5 Sparempfehlungen ...

## ... für den Haushalt



**Kaffeemaschine ausschalten:** Geräte im Stand-by-Modus verbrauchen viel Strom. Schalten Sie die Maschine nach Gebrauch ganz aus.

**Radiatoren freihalten:** Warme Luft muss ungehindert zirkulieren können. Achten Sie deshalb darauf, dass Radiatoren nicht von Vorhängen oder Möbeln verstellt werden.

**Licht immer löschen:** Stellen Sie sicher, dass in unbenutzten Räumen das Licht stets gelöscht wird.

**Kochen mit Deckel:** Beim Kochen verdampft ein Grossteil der Energie. Setzen Sie immer einen Deckel auf den Topf, der die Energie zurückhält. So wird übrigens auch das Essen schneller gar.

**Richtig gut lüften:** Wer in der Heizsaison mit ständig schräg gestellten Fenstern lüftet, lässt viel Wärme ins Freie entweichen. Öffnen Sie besser dreimal täglich alle Fenster 5 bis 10 Minuten für ein energiesparendes Stosslüften.

## ... für Elektrogeräte



**Maschine ganz füllen:** Halb gefüllte Geschirrspüler, Waschmaschinen oder Tumbler verbrauchen genauso viel Strom wie volle. Starten Sie Ihr Gerät erst, wenn es voll ist, aber überladen Sie es nicht. Nutzen Sie den Sparmodus.

**Nicht zu kühl einstellen:** Oft ist die Temperatur von Kühl- oder Gefriergeräten zu tief. Stellen Sie Ihren Kühlschrank auf 7° C und Ihr Gefriergerät auf -18° C ein.

**Backofen nicht vorheizen:** Verzichten Sie auf das Vorheizen, sparen Sie rund 20% Energie.

**LED-Technik verwenden:** Konventionelle Halogenlampen verbrauchen viel mehr Strom als moderne LED-Technik. Rüsten Sie Ihr Zuhause mit LED-Lichtquellen aus und sparen Sie auf Knopfdruck Strom.

**Abschalten mit Steckdosenleiste:** Lassen Sie Ihre Elektrogeräte nicht im Stand-by- oder Schlafmodus, sondern schalten Sie sie ganz ab. Das geht am einfachsten mit einem Netzschalter oder einer Steckdosenleiste. Mit einem Klick sparen so gleich mehrere Geräte Strom.



## ... fürs Heizen



**Raumtemperatur senken:** Achten Sie darauf, dass die Raumtemperatur nicht mehr als 20° C beträgt.

**Thermostatventil montieren:** Thermostatventile an Heizkörpern halten die Raumtemperatur automatisch auf dem gewünschten Wert und helfen so, bis zu 20% Energie zu sparen.

**Richtig gut lüften:** Wer in der Heizsaison mit ständig schräg gestellten Fenstern lüftet, lässt viel Wärme ins Freie entweichen. Öffnen Sie besser dreimal täglich alle Fenster 5 bis 10 Minuten für ein energiesparendes Stosslüften.

**Radiatoren freihalten:** Warme Luft muss ungehindert in den Räumen zirkulieren können. Halten Sie Radiatoren deshalb frei von Möbeln oder Vorhängen.

**Heizung entlüften:** Schaffen Sie ein gutes Raumklima und senken Sie den Energieverbrauch fürs Heizen um bis zu 15%. Entlüften Sie dazu vor Beginn der Heizsaison Ihre Heizung.

## ... für Warmwasser



**Duschen statt baden:** Sparen Sie viel Warmwasser, indem Sie nur kurz und nicht zu heiss duschen. Eine Wassertemperatur um 37° C ist für den Körper und fürs Energiesparen ideal.

**Die richtige Menge Wasser kochen:** Wasser zum Kochen bringen braucht viel Energie. Überlegen Sie sich immer vorher, wie viel Heisswasser Sie wirklich benötigen.

**Wasserkocher statt Pfanne:** 30% weniger Energie benötigt ein Wasserkocher gegenüber einer Pfanne mit Deckel beim Erhitzen von Wasser.

**Niedrig temperiert waschen:** Waschen Sie Ihre Kleider mit möglichst niedriger Temperatur und nutzen Sie Sparprogramme.

**Spar-Armaturen einbauen:** Verwenden Sie in Küche und Bad Armaturen und Brausen der Effizienzklasse A. Die modernen Durchflussregler lassen sich ganz einfach anstelle der alten Strahlregler in die Armaturen einschrauben und sparen bis zu 50% Wasser.

### WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Empfehlungen und Informationen zur Energielage der Schweiz finden Sie auf [www.nicht-verschwenden.ch](http://www.nicht-verschwenden.ch)